

¹Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.4.1981 (GVBl. I, S. 66) i.V.m. den §§ 1 und 13 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.3.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. 1976 I, S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.6.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
- (2) ²Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Kurbeitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurbeiträge wird von der damit beauftragten Kur- und Kongreß-GmbH wahrgenommen.

§ 2 Kurbeitragspflichtiger

- (1) Kurbeitragspflichtig ist jede ortsfremde Person, die sich in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe aufhält und der die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen im Sinne des § 1 teilzunehmen.
- (2) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
 - a) Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe aufhalten,
 - b) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Besucher, die von Bad Homburger Einwohnern in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
 - d) Patienten der Bad Homburger Krankenhäuser,
 - e) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - f) Besucher von Jugendherbergen,
 - g) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
 - h) Besucher im Rahmen der Städtepartnerschaft.

¹ Veröffentlicht am 25.6.1987 im Taunuskurier (TK) und am 26.06.1987 in der Frankfurter Rundschau (FR) und in der Taunuszeitung (TZ).

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 11.11.2017

§ 3 Kurbeitrag

(1) ³Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk je Person und Aufenthaltstag für

- | | |
|---|--|
| a) die 1. Person eines Familienhausstandes (Hauptkarte) | EUR 3,10, |
| b) jede weitere Person eines Familienhausstandes (Beikarte) | EUR 2,30, |
| c) Jugendliche von 6-16 Jahren (Beikarte für Jugendliche) | EUR 1,30, |
| im übrigen Stadtgebiet | EUR 2,80 (Hauptkarte),
EUR 2,10 (Beikarte) bzw.
EUR 1,00 (Beikarte für Jugendliche). |

Der Kurbeitrag wird bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 8 Wochen innerhalb eines Jahres erhoben.

- (2) Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Friedberger Straße (Ausgangspunkt) entlang dem Straßenzug Friedberger Straße, Höllsteinstraße, Dietigheimer Straße, Vor dem Untertor, Ritter-von-Marx-Brücke, Schulberg, Louisenstraße, Frankfurter Landstraße bis zur Eisenbahnüberführung, von dort entlang der Eisenbahntrasse bis zur nördlichen Stadtgrenze und von dort an dieser zurück bis zum Ausgangspunkt.
- (3) Der Anreisetag und der Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (4) Als Personen desselben Familienhausstandes werden angesehen: Ehegatten, unverheiratete Kinder und Pflegekinder, sofern sie noch zum elterlichen Haushalt gehören und kein eigenes Einkommen haben.
- (5) Beikarten werden nur für die Dauer der zugehörigen Hauptkarte ausgestellt.
- (6) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts. Der Kurbeitrag wird am letzten Aufenthaltstag zur Zahlung fällig.
- (7) ⁴Einwohner der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe und deren Angehörige können eine Einwohnerjahreskarte bzw. eine Einwohnerjahresbeikarte erhalten. Das Entgelt für die Einwohnerjahreskarte beträgt EUR 35, das Entgelt für die Einwohnerjahresbeikarte EUR 20. Die Karte gilt für das Kalenderjahr, in dem sie gelöst wird.

§ 4 Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag ermäßigt sich auf 50% des Tagessatzes für

- a) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50% und für
- b) in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder -orden ersetzt werden.

³ Mit Wirkung zum 01.01.1997 geändert durch Satzung vom 07.11.1996, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ vom 13.12.1996. Außerdem geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 11.11.2017

⁴ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 11.11.2017

- (2) Mit Sozialversicherungsträgern, karitativen Organisationen und Einzelpersonen können Sondervereinbarungen getroffen werden, wenn das Interesse des Kurbetriebs dies rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 5 Kurkarte

- (1) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch der Parkanlagen, des Kurzentrums, der Kurkonzerte, der Trinkkuranlage und aller anderen Kureinrichtungen. Darüber hinaus erhalten Kurkarteninhaber Vergünstigungen für Einrichtungen anderer Träger, soweit zwischen der Kur- und Kongreß GmbH und den Trägern dieser Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (2) Die Kurkarte wird im Durchschreibeverfahren beim Ausfüllen des Meldeformulars vom Vermieter ausgefertigt. Sie lautet auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen und ist nicht übertragbar. Die Kurkarte ist auf Verlangen im Rahmen der Nutzung der Kureinrichtungen nach Abs. 1 vorzuzeigen.
- (3) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Ehrenkurkarten auszustellen.

⁵§ 6 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz KAG). Die Anmeldung erfolgt mit dem gelben, die Abmeldung mit dem weißen Durchschlag des Meldescheines. Bei der Anmeldung nicht kurbeitragspflichtiger Personen ist die Kurkarte zusammen mit dem gelben Durchschlag vorzulegen.
- (2) Meldungen nach Abs. 1 sind an die Kur- und Kongreß-GmbH, Kaiser-Wilhelms-Bad zu richten. Zur rechtzeitigen Meldung reicht die monatliche Abgabe oder Einsendung an die Kur- und Kongreß-GmbH im Kaiser-Wilhelms-Bad.
- (3) Für die Meldung sind ausschließlich die bei der Kur- und Kongreß GmbH erhältlichen nummerierten amtlichen Meldescheine zu verwenden.
- (4) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an einem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.

§ 7 Einziehung und Abführung

- (1) Wer nach § 6 meldepflichtig ist, hat den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kur- und Kongreß GmbH, Bad Homburg v.d.Höhe, Kaiser-Wilhelm-Bad, abzuführen. Er haftet für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.

⁵ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 11.11.2017

- (2) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens jeweils bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen.
- (3) Wird bei der Anmeldung nicht beitragspflichtiger Personen die Kurkarte nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt sie als ausgestellt. Ist ein Meldeschein nicht mehr auffindbar, gilt die Kurkarte als auf 5 Tage ausgestellte Hauptkarte, sofern der Meldepflichtige nicht etwas anderes glaubhaft macht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 28.1.1983 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 22.6.1987

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Lohwasser, Bürgermeister und Stadtkämmerer**